

Netzwerk Familiennachzug, 14.08.2019

Anwesend: Caritas Strausberg, Diakoniewerk, Flüchtlingspaten Syrien, IOM, Lehrladen Neukölln, DWS MBE Neukölln, RLC, Caritas Kreuzberg, Salam e.V., DWBO, DRK-Suchdienst Brandenburg, BBZ KommMit e.V.

Änderungen ab dem 29.07.2019 im Bereich der Antragsannahmen für anerkannte Flüchtlinge in Addis Abeba

→ *E-Mail der Botschaft vom 25.07.2019 im Anhang*

- Ab Montag dem 29.07.2019 wird FAP/IOM die Anträge von Flüchtlingen in Addis Abeba annehmen.
- Die Terminvergabe liegt weiterhin ausschließlich in der Hand der Botschaft.
- Es finden insgesamt drei Termine statt. Zwei Termine bei FAP/IOM und der dritte Termin an der Botschaft.

Zum Ablauf:

1. Terminregistrierung über die Online-Terminvergabe der Botschaft bzw. bei Personen mit subsidiärem Schutz über die globale Liste beim Auswärtigem Amt
2. Die Botschaft vergibt die Termine chronologisch gemäß Datum der Registrierung. Die Terminvergabe erfolgt ungefähr 8 Wochen vor dem Termin. Um den Familienverbund zu ermitteln, findet bei Personen mit subsidiärem Schutz vor der Terminvergabe die Kontaktaufnahme durch das Family Assistance Programm (FAP) von IOM statt.
3. FAP/IOM bekommt die Terminlisten von der Botschaft und kontaktiert alle Antragsteller*innen, um einen weiteren Termin mit Vorprüfung des Antrags zu vereinbaren (Prüfung auf Vollständigkeit, Sortierung der Dokumente, Beratung)
4. Am durch die Botschaft zugeteilten Termin wird der Antrag direkt bei FAP/IOM gestellt (Eingabe der Daten in das Computersystem, Erfassen der Biometrie, Vereinnahmung der Visagebühren, bei subsidiärem Schutz erfolgt die Befragung zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten).
5. Eine Woche später haben alle Antragsteller*innen zusätzlich einen Termin an der Botschaft Addis Abeba. Da die Visumanträge häufig im Rahmen der freien Beweiswürdigung geprüft werden, kommt der Befragung durch Mitarbeiter*innen der Botschaft eine besondere Bedeutung zu.
6. Nach dem Interview beginnt die Bearbeitung der Anträge durch die Botschaft.

- Bestehende Registrierungen müssen nicht geändert oder erneuert werden. Der Übergang zwischen Antragsannahme an der Botschaft und bei FAP/IOM erfolgt nahtlos.
- Anfragen zu Sonderterminen sind weiterhin ausschließlich an die Botschaft zu richten. FAP/IOM nimmt nur Anträge an, die im Rahmen der Terminlisten durch die Botschaft angekündigt wurden.
- Es fallen durch die Dienstleistung von FAP/IOM keine zusätzlichen Gebühren an. Zahlungen sollen immer mit Aushändigung einer Quittung/Kassenzettel erfolgen und ausschließlich bei FAP/IOM, der Botschaft oder am Nordic Medical Center (z.B. für die DNA-Probeannahme).
- Ziel ist die Verkürzung von Wartezeiten

Verfahrensänderung ab 01.07.2019 zur Remonstration beim Konsulat in Istanbul

→ *E-Mail des Konsulats in Istanbul vom 01.08.2019 im Anhang*

- Alle Ablehnungsbescheide für nationale Visa werden ab dem 1.07.19 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die darin genannte Frist beträgt einen Monat ab Zugang des Ablehnungsbescheids. Dieses betrifft auch den FNZ zu Schutzberechtigten.
- Die Möglichkeit der Remonstration und/oder Klage gegen eine Ablehnung ist damit nur innerhalb der genannten Frist möglich. Nach Ablauf der Frist kann nur ein neuer Antrag gestellt werden. Dafür ist eine Terminbuchung und die erneute persönliche Vorsprache der antragstellenden Person sowie die Vorlage der Originaldokumente erforderlich. Es wird eine erneuten Antragsgebühr erhoben.
- Diese Neuerung gilt NUR für das Generalkonsulat in Istanbul

Hinweise zur Einreichung einer Remonstration:

Für die Einhaltung der Frist muss die Remonstration der Visastelle während der Frist zugehen! Das mögliche Datum, an dem die Remonstration versandt wurde, ist nicht relevant.

Bitte beachten Sie, dass eine Remonstration nur durch den Antragsteller oder einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen kann. Die Vollmacht ist der Remonstration beizufügen.

Sie muss die genaue Bezeichnung des Bevollmächtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum) und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Remonstriert der Bevollmächtigte direkt, ist uns ein Scan eines Ausweisdokuments mit Unterschrift zwecks Legitimation mit zu übersenden.

Wurde bereits im laufenden Verfahren eine Bevollmächtigung nachgewiesen, braucht diese nicht erneut nachgewiesen zu werden.

Die Remonstration muss uns auf Deutsch oder Englisch zugehen. Bei einer Remonstration in einer anderen Sprache ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

Eine Remonstration nur per E-Mail-Text ist nicht möglich, wir benötigen die Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten. Es ist aber möglich, die Dokumente einzuscannen und uns diese dann per E-Mail zu übersenden.

Um Schwierigkeiten beim Öffnen von E-Mail-Anlagen zu vermeiden, bitten wir Anlagen nur im pdf-Format zu übermitteln. Es besteht keine Möglichkeit, Unterlagen herunterzuladen.

Die E-Mail-Adresse im Fall von syrischen Antragstellern lautet: visa-syrien@ista.auswaertiges-amt.de

Die E-Mail-Adresse bei nicht-syrischen Antragstellern lautet: visa-ds@ista.auswaertiges-amt.de

Außerdem kann die Remonstration während unserer Öffnungszeiten direkt an der Pforte eingereicht werden oder per Fax oder Post / Kurierdienst übersandt werden. Auch hier gilt das Datum des Zugangs bei uns für die Prüfung, ob die Remonstration fristgerecht erfolgt ist.

Bitte beachten Sie auch, dass in diesen Fällen einige Tage länger für die Zuordnung benötigt wird. Für eine zeitnahe Kommunikation bitten wir in diesen Fällen aber immer eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Bei minderjährigen Antragstellern muss die Remonstration durch den / die Sorgeberechtigten erfolgen.

Urteil vom BVerwG (10 C 16.12 Urteil vom 13.06.2013)

→ *Urteil im Anhang*

Entsprechend des Urteils des BVerwG (10 C 16.12 Urteil vom 13.06.2013) ist die deutsche Staatsangehörigkeit von weiteren Mitgliedern der Kernfamilie Grund genug, für eine besondere Prüfung, ob das Verlassen von Deutschland zumutbar ist. Das BVerwG hat hier in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass der allgemeine Rechtsgedanke aus dem vereinfachten Familiennachzug zu Deutschen dazu führt, dass bei einem Nachzug in eine Familie, zu der deutsche Staatsangehörige gehören, die Regelvoraussetzungen ein geringeres Gewicht haben, als bei einem Nachzug in eine rein ausländische Familie (vgl. BVerwGE, Urt. 10 C 16.12, Rn. 30).

Damit dies der Fall ist, hat das BVerwG in seiner damaligen Entscheidung folgende Umstände festgelegt:

1) Der Nachzug muss in eine Kernfamilie erfolgen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat.

[...]Seit 3 Jahren leben sie gemeinsam in Deutschland und haben hier zwei gemeinsame Kinder. Diese sind in Deutschland geboren und aufgewachsen. xy ist das einzige Mitglied der Kernfamilie, welches außerhalb Deutschlands lebt.

2) Es muss ein gesteigerter Schutz- und Betreuungsbedarf bestehen.

Das Gericht geht davon aus, dass dies zumindest dann der Fall ist, wenn das nachziehende Kind das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. xy ist erst 12 Jahre alt und ist daher auf das Aufwachsen in der Kernfamilie angewiesen.

3) Gegen die Eltern darf es keinerlei Sanktionen wegen Verletzung ihrer sozialrechtlichen Verpflichtungen nach §§ 31 ff. SGB II geben.

Dafür gibt es in diesem Fall keinerlei Hinweise bzw. es liegen keine entsprechenden Sanktionen vor.

Statistik über Visaanträge und -vergaben für Familienmitglieder subsidiär Schutzberechtigter im Rahmen des 1000er Kontingents

→ *Übersicht befindet sich in Präsentation des Auswärtigen Amtes, S. 3, im Anhang*

- Von Dezember 2018 bis Mai 2019 wurden pro Monat regelmäßig mindestens 1000 Visa erteilt (Ausnahme April 2019)
- Das nicht erschöpfte Kontingent aus 2018 ist nun verfallen.
- Von August 2018 bis Mai 2019 wurden insgesamt 12.571 Visaanträge an die Ausländerbehörden versandt, 8.321 Anträge an die Bestimmungsstelle des BVA, in 8.136 Fällen stimmte das BVA zu und 7.954 Visa wurden insgesamt erteilt.

Übersicht zu den Aufgabenbereichen der jeweiligen FAP Zentren der IOM in den verschiedenen Ländern

→ *Übersicht befindet sich in Präsentation des Auswärtigen Amtes, S. 5, im Anhang*

Informationen von der IOM

Wartezeiten beim FNZ zu subsidiär Schutzberechtigten

Beirut:

ca. 12 Monate Warten auf Termin bei momentaner Neuregistrierung

Es sind nun Termine für die Referenznummern 79xxxxx vergeben worden / in den nächsten Wochen, bzw. Monaten werden die Referenznummern 80xxxxx - 82xxxxx terminiert

Erbil:

Momentan werden Referenznummern 94xxxxx – 95xxxxx terminiert (das sind die Registrierungen aus Juli 2018)

Istanbul und Amman:

Sobald Unterlagen vollständig, wird Termin in der Regel ohne Wartezeit erteilt

Nairobi:

Ca. 16-18 Monate

Addis Abeba:

Ca. 8 Monate

Bei Antragstellung an Orten, wo es keine FAP Zentren der IOM gibt, möglichst Kontakt zur IOM in Berlin aufnehmen, die die Vollständigkeit der nötigen Unterlagen überprüfen und auch darüber hinaus unterstützen kann.

Korruptions- oder Betrugsverdacht im Zusammenhang mit Terminvergaben

Die IOM ist interessiert daran, diesen Fällen nachzugehen. Interne Beschwerdeadresse, an die man sich in Verdacht auf Betrug oder Korruption wenden sollte:

stopfraud.fap@iom.int

Situation der Botschaft in Khartum

Derzeitiger Hinweis auf der Homepage der deutschen Botschaft im Sudan:

Der Schalterbetrieb der Botschaft wird voraussichtlich ab dem 18.8.2019 wieder regulär aufgenommen.

Das Terminbuchungssystem wird ab diesem Datum wieder freigeschaltet, neue Termine können eigenständig gebucht werden.

Für ausgefallene Termine zum Zweck der Familienzusammenführung werden durch die Visastelle neue Termine mitgeteilt.

Das FAP Zentrum der IOM arbeitet unverändert und Antragstellende können ohne Anmeldung während der Öffnungszeiten vor Ort Beratung bekommen. Außerdem bestätigt die IOM, dass sich Antragstellende direkt an das FAP Zentrum wenden können, falls fehlende Unterlagen nun beschafft wurden und an die Botschaft übermittelt werden sollen.

Informationen zum DNA-Test in Nairobi

➔ *Merkblatt zur DNA-Analyse in Nairobi im Anhang*

- In Nairobi erfolgt die DNA-Analyse nun über die IOM und nicht mehr bei der Botschaft. Diese Information gilt derzeit nur für Nairobi. Weiterhin existieren die medizinischen Zentren der IOM als Anlaufstelle für die Auswertung von medizinischen Attesten (z.B. zur Vergabe von Sonderterminen)

Änderung ab dem 01.06.2019 für jemenitische Pässe

➔ *Verbalnote der Botschaft in Maskat im Anhang*

- Die „Anerkennungslage“ jemenitischer Pässe ist seit dem 1.8.2019 verändert:

Am oder nach dem 01.01.2016 in der Republik Jemen ausgestellten Pässe werden seit 8. August 2019 nicht mehr für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt.

- Ausnahmen und Details sind in der Verbalnote der Botschaft in Maskat ausführlich aufgelistet.

Subsidiärer Schutz: Ehe nach der Flucht geschlossen

- ➔ *Ablehnung wegen auf der Flucht geschlossener Ehe im Anhang*
- Fallbeispiel: Syrisches Paar auf der Flucht in Jordanien geheiratet und ein gemeinsames Kind bekommen. Der Ehemann ist nach Deutschland gereist und hat subsidiären Schutz bekommen. FNZ beantragt. Für Kind ist positiv beschieden worden. Frau abgelehnt, weil die Ehe nicht vor der Flucht geschlossen wurde.
- Klage wurde auch abgelehnt, nun wurde in Sprungrevision gegangen. Falls es etwas Neues gibt, werden wir auf dem Laufenden gehalten.

Konstellationen zu Patchwork-Familien

- Fall: Minderjähriger Junge aus Eritrea hat subsidiären Schutz in Deutschland und möchte die Familie nachholen (bestehend aus zwei leiblichen Geschwistern, zwei Halbgeschwistern und der gemeinsamen Mutter). Familienmitglieder in Addis Abeba wissen nicht, ob sie nach Addis Abeba reisen sollen. Der Vater der Halbgeschwister ist in Eritrea und ist einverstanden, dass die Mutter die Kinder mit nach Deutschland nimmt. Der leibliche Vater in Schweden weigert sich, die Einverständniserklärung abzugeben. Wie sicher ist der Erfolg eines FNZ in diesem Fall? Können die Halbgeschwister im Sinne des Geschwisternachzuges mitreisen? Gibt es einen Umweg um die fehlende Einverständniserklärung?
- ➔ Keine Sicherheit, da auch einige Geburtsurkunden fehlen. Eine Option wäre das alleinige Sorgerecht für die Mutter zu bekommen, sodass der Vater nicht zustimmen muss. Außerdem sollten eigentlich die Halbgeschwister im Sinne des Geschwisternachzuges mit Visa zum Kindernachzug zur Mutter mitreisen können.
- Fall: Syrischer Mann mit GFK-Anerkennung hat 2016 eine fristwahrende Anzeige für FNZ für Kind und Ehefrau gemacht. Ehefrau hat in der Zwischenzeit in der Türkei ein weiteres Kind mit einem anderen Mann bekommen. Der Vater ist nicht mehr in Kontakt und das Neugeborene ist nicht registriert worden. Wird das Kind als eheliches Kind anerkannt, obwohl es nicht von ihm ist?
- ➔ Solange der eigentliche Vater nicht widerspricht, müsste das Kind als das seine anerkannt werden, weil er der Ehemann der Mutter ist. Also sollten keine Probleme entstehen. Problem könnte die fristwahrende Anzeige sein, die verjährt ist und das letzte Kind nicht aufzeigt.

Vollmachten bei Stellvertreterehen in Afghanistan

- War Thema während des Netzwerktreffens, jedoch hatte niemand Erfahrung dazu

Übergang der Verantwortung für die Ausstellung von Pässen für GFK-Flüchtlinge

Fall: Mann mit GFK-Anerkennung in Griechenland hat in Deutschland Abschiebeverbot bekommen. Kann die GFK Anerkennung aus Griechenland nach Deutschland übertragen werden?

Zum Nachlesen in den VAB:

51.7.0.1.1. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach dem EÜÜVF zwischen Signatarstaaten des EÜÜVF	365
51.7.0.1.2. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge in sonstigen Fällen	366

--

*„[...] Ist der ausgestellte **Reiseausweis für Flüchtlinge** nicht mehr gültig, hält sich der Betroffene aber rechtmäßig im Zweitstaat auf oder hat sich dort rechtmäßig aufgehalten? Generell geht die Zuständigkeit gemäß § 11 des Anhangs zur GK auf den Zweitstaat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet dieses Staates niederlässt. Dies setzt einen von den Behörden genehmigten Aufenthalt mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive voraus.“ (VAB 51.7.0.1.2.)*

Nächster Termin

- **2. Oktober 2019 bei Flüchtlingspaten Syrien in der Paulstrasse 19 (Moabit)**